



Satzung des Vereins für Körper- und Mehrfachbehinderte Mainz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr¹

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte Mainz e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Hilfe für Behinderte sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Betrieb integrativer Kindertagesstätten;
 - b) Unterhaltung eines auf Barrierefreiheit ausgerichteten Ferien- und Freizeitheimes;
 - c) Trägerschaft von Wohneinrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen zur Förderung integrierten Wohnens und von barrierefreiem Wohnraum;
 - d) Schaffung von therapeutischen Angeboten und Leistungen für Menschen mit Behinderung und deren Durchführung;
 - e) Unterstützung der schulischen Förderung (auch in integrativen Schulmodellen);
 - f) Angebote von Teilhabeassistenten in Kita, Schule, häuslichem Umfeld sowie in Ausbildung und Beruf zur Förderung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen mit Beeinträchtigung sowie zur Förderung der Inklusion;
 - g) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen; Freizeit- und Ferienangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Beeinträchtigungen;
 - h) Angebote von Familien entlastenden Hilfen, etwa die stundenweise Einzelbetreuung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Beeinträchtigungen;
 - i) Beratungsangebote für Erwachsene mit Beeinträchtigung und Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen.
 - j) Förderung der beruflichen Eingliederung auf dem freien Arbeitsmarkt, in den Werkstätten für Behinderte sowie in ähnlichen Einrichtungen im Wege der Beratung und Vermittlung;
 - k) Förderung von Einrichtungen für schwerstbehinderte Erwachsene (Tagesförderstätten);
 - l) Hilfestellung für Behinderte in allen medizinischen, therapeutischen, sozialen, gesellschaftlichen und sonstigen Fragen;
 - m) Sensibilisierung der Öffentlichkeit über die Herausforderungen der Menschen mit Beeinträchtigungen und ihrer Familien.
- (4) Zur Erfüllung seines Zwecks kann der Verein ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen und Dienste zum Wohnen und Arbeiten, zur Bildung und Ausbildung, zur Förderung, Begleitung und Pflege, zur Beratung und Therapie Dienstleistungsbetriebe unterhalten. Auch kann der Verein andere Körperschaften und Unternehmungen errichten, eingehen, sich an diesen beteiligen und bei

¹ Alle Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für männliche, weibliche und diverse Individuen in gleicher Weise.



Bedarf auch wieder auflösen, soweit dies mit den gemeinnützigen Zwecken des Vereins vereinbar ist.

- (5) Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, kirchlichen, privaten und wissenschaftlichen Organisationen, die sich den Belangen Behinderter widmen. Ziel des Vereins ist, dass die Personen, die Einrichtungen bzw. Angebote des Vereins in Anspruch nehmen, Mitglied im Verein werden.
- (6) Der Verein kann seine Zwecke auch durch das planmäßige Zusammenwirken im Sinne des § 57 Abs. 3 AO mit der in seinem Eigentum stehenden, steuerbegünstigten Tochtergesellschaft perle Persönliche Lebensgestaltung Mainz gGmbH sowie mit steuerbegünstigten Beteiligungs- und Tochtergesellschaften des Vereins als Kooperationspartner verfolgen und zwar durch die Erbringung oder Entgegennahme von fachlichen und kaufmännischen Service- und Beratungsleistungen sowie Sachleistungen, in den Bereichen bzw. hinsichtlich Personalabrechnung, Buchhaltung und Verwaltung, Durchführung der Geschäftsführung, IT, betriebliches Gesundheitsmanagement, Qualitätsmanagement und vergleichbaren Leistungen, auf welche die Vertragspartner im Zuge ihrer steuerbegünstigten Tätigkeiten angewiesen sind. Die Kooperation ist vor Beginn und bei Änderung dem zuständigen Finanzamt unter namentlicher Aufstellung der Kooperationspartner anzuzeigen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
- (2) Daneben kann der Verein natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen als Fördermitglieder aufnehmen. Ein Stimmrecht ist mit der Fördermitgliedschaft nicht verbunden.
- (3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (5) Mitglieder sind verpflichtet, ihre Anschrift sowie ihre E-Mail-Adresse dem Verein mitzuteilen und aktuell zu halten.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, welcher mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist;
- b) bei Auflösung oder Aufhebung von Mitgliedern, bei denen es sich um juristische Personen oder Personenvereinigungen handelt;
- c) bei Tod, sofern es sich bei dem Mitglied um eine natürliche Person handelt;
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand unter folgenden Voraussetzungen:
 - i. Nichtzahlung des fälligen Beitrags trotz Fälligkeit und Mahnung mit Fristsetzung.
 - ii. Mehrmalige Nichterreichbarkeit des Mitglieds unter der dem Verein bekannten Adresse.

(2) Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss aus wichtigem Grund aufgrund eines Vorstandsbeschlusses nach vorheriger Anhörung der betroffenen Person und Bekanntgabe des Beschlusses an diesen. Als wichtige Gründe in diesem Sinne zählen insbesondere schwerwiegende Pflichtverstöße gegen die Interessen und/oder Ziele des Vereins. Gegen den Ausschlussbeschluss kann die betroffene Person innerhalb von zwei Wochen Berufung beim Aufsichtsrat einlegen. Dieser entscheidet über den Ausschluss abschließend. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte der betroffenen Person.

§ 6 Beiträge

- (1) Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Der Beitrag ist im Voraus bis zum 01. März eines Jahres zu entrichten. Die Höhe des (Mindest-)Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Beitragsstaffelung ist zulässig.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung der Beiträge befreit.
- (3) Mitgliedern, die nachweislich in Not geraten sind, können durch Vorstandsbeschluss auf Antrag die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder – bei Vorliegen der Voraussetzungen von Mildtätigkeit (§ 53 AO) – ganz erlassen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Aufsichtsrat;
- c) der Vorstand;
- d) etwaig bestellte besondere Vertreter (§ 30 BGB).

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr kraft Gesetzes oder in dieser Satzung zugewiesen sind und nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Vereinsorgans fallen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:



- a) Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates;
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates;
 - d) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes des Vorstands sowie des Aufsichtsrates;
 - e) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Beschlussfassung über die Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - g) sonstige der Mitgliederversammlung in dieser Satzung zugewiesene Aufgaben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand in Textform unter Wahrung einer Einhaltungfrist von zwei Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einmal im Jahr einberufen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter sind unter denselben Voraussetzungen einberufungsberechtigt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Der Tag der Mitgliederversammlung zählt bei der Fristberechnung nicht mit.
- (4) Der Vorstand oder der Aufsichtsrat können eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu sind sie verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes im Rahmen bestehender Kompetenzen der Mitgliederversammlung verlangt wird. Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen werden. Die Tagesordnung ist unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen in Textform den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (5) Anträge aus den Reihen der Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand schriftlich mit einer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Er ist jedenfalls dazu verpflichtet, wenn die Anträge die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder haben.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als hybride oder virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Wird eine hybride oder virtuelle Mitgliederversammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation an dieser teilnehmen und ihre Stimme ausüben können.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Bei Abwesenheit oder bei entsprechendem Beschluss des Aufsichtsrates erfolgt die Sitzungsleitung durch ein Aufsichtsratsmitglied oder eine von diesem bestimmte Person.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse vorbehaltlich abweichender Regelungen dieser Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bzw. ungültige Stimmen zählen dabei nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig und von diesem durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.



- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu acht natürlichen Personen, die für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Amtierende Vorstandsmitglieder, besondere Vertreter und sonstige Mitarbeiter des Vereins und seiner Beteiligungs- und Tochtergesellschaften sowie Angehörige (§ 15 AO) der Beschäftigten, dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein. Für ehemalige Mitarbeiter des Vereins gilt dies für die Dauer von mindestens drei Jahren entsprechend, sofern nicht der amtierende Vorstand im Einzelfall zustimmt. Der Aufsichtsrat soll der Mitgliederversammlung Vorschläge für die jeweilige Größe des Aufsichtsrates und die personelle Besetzung unterbreiten.
- (2) Eine Wiederwahl ist auch mehrmals zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrates bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrates aus, so bleibt die Beschlussfähigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung unberührt. Besteht der Aufsichtsrat aus weniger als drei Aufsichtsratsmitgliedern, kann der Aufsichtsrat weitere Personen bis zur Höchstgrenze des Abs. 1 S. 1 für die Dauer der noch laufenden Aufsichtsratsamtsperiode ins Amt hinzuwählen (Kooptation).
- (3) Der Aufsichtsrat wählt alle drei Jahre aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Er tagt so oft, wie es das Interesse des Vereins verlangt. Der Vorstand ist mit beratender Stimme zu den Sitzungen zu laden, sofern nicht der Aufsichtsrat zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder im Einzelfall ohne den Vorstand tagt.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Tagung per Videokonferenz ist zulässig. Per Telefon- oder Videokonferenz können zudem einzelne Aufsichtsratsmitglieder zugeschaltet werden. Diese stehen in Bezug auf Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern gleich. Beschlüsse erfordern eine Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder, soweit diese Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Mehrheit verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (6) Der Aufsichtsrat kontrolliert und berät den Vorstand und begleitet die strategische Entwicklung des Vereins. Daneben fallen ihm folgende Aufgaben zu:
- a) Bestimmung der Anzahl, Bestellung und Abberufung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder einschließlich des Abschlusses der Dienstverträge mit diesen;
 - b) Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen rechtlichen Angelegenheiten;
 - c) Entgegennahme und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss;
 - d) Beschlussfassung über die vom Vorstand für das jeweils nächste Jahr erarbeitete Wirtschaftsplanung (einschließlich Investitions- und Stellenplanung);
 - e) Beschlussfassung über die etwaige Bestellung eines Wirtschaftsprüfers und seine Auswahl;
 - f) Vertretung und Wahrnehmung aller rechtlichen Interessen des Vereins in den Gesellschafterversammlungen von Beteiligungs- und Tochtergesellschaften, sofern Mitglieder des Vereinsvorstands als Geschäftsführer in der jeweiligen Gesellschaft tätig sind;
 - g) Festlegung der Geschäftsordnung für den Vorstand, in welcher bestimmte Angelegenheiten von besonderer Bedeutung von der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig gemacht werden können; der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Aufsichtsratsmitglieder;



- h) Beschlussfassung in Situationen potenzieller Interessenkonflikte einzelner Aufsichtsratsmitglieder;
 - i) alle dem Aufsichtsrat sonstig nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (7) Für ihre Tätigkeit können einzelne oder alle Mitglieder des Aufsichtsrates eine angemessene Entschädigung – auch pauschal – erhalten, über deren Gewährung und Höhe der Aufsichtsrat unter Enthaltung der jeweils betroffenen Personen im Einvernehmen mit dem Vorstand und unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Vereins entscheidet.
- (8) Maßnahmen der Geschäftsführung werden mit Ausnahme von den in Abs. 6 genannten Einzelfällen vom Aufsichtsrat nicht wahrgenommen.
- (9) Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des gesamten Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung dem Stellvertreter abgegeben.
- (10) Der Aufsichtsrat kann für einzelne Aufgaben Beauftragte bestimmen oder Aufgabenbereiche unter sich aufteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Aufsichtsrat kann auch Externe temporär oder dauerhaft berufen und beiziehen.
- (11) Die Einzelheiten des internen Verfahrens und der übertragenen Aufgaben im Rahmen der bestehenden Kompetenzen kann der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung sowie durch Beschluss regeln. Die Regelungen des Aktienrechts finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung. Hinsichtlich der Protokollierung der Aufsichtsratssitzungen findet § 8 Abs. 9 entsprechend Anwendung.
- (12) Die Haftung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sowie die Haftung des Vereins wegen Aufsichtsratsverschulden ist wie folgt ausgeschlossen:
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen;
 - b) für sonstige Schäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- Zudem ist die Innenhaftung des Aufsichtsrates gegenüber dem Verein ausgeschlossen, es sei denn, es wurde vorsätzlich gehandelt. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit zur Absicherung des maßgeblichen Haftungsrisikos eine Versicherung abgeschlossen ist und eine Haftungsfreistellung daraus erwächst. Wird ein Aufsichtsratsmitglied von einem Mitglied oder Dritten persönlich in Anspruch genommen, hat der Verein es freizustellen, soweit die Haftung nach vorstehender Maßgabe ausgeschlossen ist.

§ 10 Vorstand und besondere Vertreter

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei natürlichen Personen. Das Vorstandsmitglied bzw. die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Die Bestellung des Vorstands sowie der Abschluss von Dienstverträgen, wird mit einer Mehrheit von 2/3 der Aufsichtsratsmitglieder beschlossen. Für die Abberufung sowie die Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen gilt dies entsprechend. Spätestens mit Beendigung des Dienstvertrages endet auch das Vorstandsamt.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung, er wird vom Aufsichtsrat bestellt. Er führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung sowie unter Beachtung der für seine Tätigkeit erlassenen Geschäftsordnung. Er vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB



gerichtlich und außergerichtlich. Bei mehreren bestellten Vorstandsmitgliedern hat jedes Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass bei mehreren bestellten Vorstandsmitgliedern diese nur im Vertretungsfall einzeln handeln sollen. Der Vorstand ist für Rechtsgeschäfte mit der perle Persönliche Lebensgestaltung Mainz gGmbH von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (4) Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (5) Im Falle mehrerer Vorstandsmitglieder ist eine virtuelle Sitzung des Vorstands und die Zuschaltung einzelner via Telefon- und/oder Video stets zulässig. Eine Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren in Textform mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.
- (6) Für gewisse Geschäfte, insbesondere bestimmte Bereiche der laufenden Vereinsarbeit, können vom Vorstand besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellt und abberufen werden.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn der Auflösungsbeschluss ausdrücklich angekündigt worden ist und die Auflösung von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen der Mitglieder beschlossen wird.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V., Brehmstr. 5 – 7, 40239 Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Übergangsregelungen

- (1) Bis zur Eintragung der in der Mitgliederversammlung vom 9. April 2025 beschlossenen Satzungsänderung in das Vereinsregister bleibt der bisherige ehrenamtliche Vorstand im Amt.
- (2) Der erste hauptamtliche Vorstand im Sinne von § 10 Abs. 1 wird abweichend von § 9 Abs. 6 lit. a) nicht vom Aufsichtsrat, sondern unmittelbar von der Mitgliederversammlung bestellt. Alle übrigen Kompetenzen des Aufsichtsrates im Hinblick auf den hauptamtlichen Vorstand, etwa zum Abschluss des Dienstvertrages, zur späteren Abberufung und alle anderen, bleiben unberührt.